



MERKBLATT (akt. 01.05.2022)

BETREFFEND PFLEGEBEITRÄGE AN DIE UNENTGELTLICHE PFLEGE VON DAUERND PFLEGEBEDÜRFTIGEN MINDERJÄHRIGEN

Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach der kantonalen Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Angehörige oder Dritte vom 4. Dezember 2012 (Pflegebeitragsverordnung; SG 329.110; Stand 1. September 2018).
Nachstehend sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst:

1. Für dauernd pflegebedürftige Kinder entsteht der Anspruch **ab vollendetem 3. Altersjahr**. Das Kind muss seit mindestens einem Jahr Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.
2. Der Pflegeaufwand muss **täglich erforderlich** sein und auch **täglich zu Hause** durch Angehörige oder Dritte erbracht werden. Er muss **unentgeltlich** erfolgen. Der tägliche **Pflegeaufwand** muss die **altersgemässe Betreuung um mehr als 60 Minuten** übersteigen und der Vermeidung eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung oder einem Spital dienen. Die Pflege muss **mindestens zwei** der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:
 - An- und Auskleiden
 - Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
 - Nahrungsaufnahme
 - tägliche Körperpflege
 - Baden
 - Toilettenbenützung
 - Fortbewegung im Hause
 - Aktivitäten zur Erhaltung der Mobilität
3. Bedarf ein Kind oder ein/e Jugendliche/r aus **medizinischen Gründen** der **ständigen Überwachung**, so können Pflegebeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Punkt 2 einen Aufwand von weniger als 61 Minuten pro Tag betragen.
4. Ist der/die pflegebedürftige Minderjährige noch nicht 16 Jahre alt, ist die ärztliche Bescheinigung von einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin auszustellen. Liegt bereits ein von der Invalidenversicherung eingeholtes Arztzeugnis vor, so kann darauf abgestellt werden.
5. Kein Beitragsanspruch besteht, wenn
 - die Pflege durch Fachpersonen (die nicht Angehörige sind) erbracht wird
 - die pflegebedürftige Person einen Intensivpflegezuschlag und/oder einen Assistenzbeitrag oder eine schwere Hilflosenentschädigung der IV bezieht;
 - für die Pflege Versicherungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung um den Betrag der Versicherungsleistungen.
6. Beträgt der tägliche Pflegeaufwand zu Hause an Tagen mit einem Aufenthalt in einer staatlichen oder mit staatlichen Beiträgen unterstützten Institution (z.B. Tagesheim, Tagesschule, Schule, Spielgruppe, Mittagstisch usw.) weniger als 61 Minuten, so wird für diese Tage kein Beitrag ausgerichtet.
7. Bessert sich der Gesundheitszustand des Kindes oder des/der Jugendlichen oder erfolgt ein Eintritt in ein Spital oder eine stationäre Einrichtung, ist dies zu melden und auf der **Trimesterabrechnung** entsprechend zu vermerken. **Allfällig ungerechtfertigt erhaltene Beiträge müssen zurückbezahlt werden.**

8. Antragsberechtigt sind die Eltern, bzw. der gesetzliche Vertreter des/der pflegebedürftigen Minderjährigen.
9. Das Erziehungsdepartement entscheidet nach vorgängiger Abklärung der Pflegeleistung und Pflegebedürftigkeit durch die kantonale IV-Stelle. (Es ist mit einer Abklärungszeit von ca. 5 bis 6 Monaten zu rechnen.)
10. Der Anspruch auf Beitragszahlungen entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen, während welcher die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die entsprechende Pflege erbracht worden sein muss.
11. Die Abrechnung der Pflegebeiträge ist jeweils **trimesterweise** (auf Ende April, August und Dezember) einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Formulare an die für die Pflege verantwortliche Person. Sind mehrere Personen an der Pflege beteiligt, hat der Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin den Betrag anteilmässig zu verteilen.
12. Die Beiträge werden **rückwirkend ab dem Datum des Eingangs** des Antrags ausbezahlt.
13. Für die Anmeldung und Abrechnungen sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

14. Die bezogenen Pflegebeiträge sind grundsätzlich AHV-pflichtig. Für Rückfragen betreffend der AHV-Beitragspflicht wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Basel-Stadt, Tel 061 685 22 23.
Die Antragssteller/innen, die Sozialhilfe beziehen, müssen, sofern sie den Höchstbeitrag erhalten, dies der Sozialhilfe melden.

15. Im Kanton Basel-Stadt stellen Pflegebeiträge grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Anspruch auf Pflegebeiträge hat die pflegebedürftige Person. Die Ausrichtung dieser Beiträge führt demgemäss zu steuerbarem Einkommen bei der pflegebedürftigen Person. Die an die Pflegeperson weitergeleiteten Beiträge können in der Folge als Behinderungskosten wieder abgezogen werden. Dies führt in der Regel zu einem steuerneutralen Ergebnis.
Die von der pflegebedürftigen Person an die Pflegeperson weitergeleiteten Beiträge stellen bei der Pflegeperson steuerbares Einkommen dar, soweit die Beiträge die Unkosten der Pflegeperson übersteigen. Werden die Pflegebeiträge direkt der Pflegeperson ausgezahlt, sind diese als steuerbares Einkommen zu deklarieren.
Ob im konkreten Einzelfall eine Steuerpflicht besteht, muss stets mit der zuständigen Steuerbehörde abgeklärt werden. Für detaillierte Auskünfte betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt wenden Sie sich bitte direkt an die Steuerverwaltung Basel-Stadt (Tel. Nr. 061 267 46 46).

Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt:

Kinder- und Jugenddienst (KJD), Steinengraben 40, 4051 Basel,
Tel +41 61 267 45 55, www.kjd.bs.ch

Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen:

Gemeindeverwaltung Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,
Tel +41 61 646 82 90, www.riehen.ch